

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse Presse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen	4
Vorlage FB III/2641/2014	4
2. Nachtrag Entwässerungssatzung FB III/2641/2014	6
TOP Ö 2 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	7
Vorlage FB III/2607/2014	7
Anlage A 1 Gebührenbedarfsberechnung ABW 2015 FB III/2607/2014	12
Anlage A 2 Kostenzusammenstellung Abw 2015 FB III/2607/2014	14
Anlage A 3 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom FB	15
III/2607/2014	
TOP Ö 3 Vortrag zur Entstehung von Gewinnen im Betrieb Abwasserbeseitigung	17
Vorlage FB I/2645/2014	17

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof** am Dienstag, dem 09.12.2014, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1 | 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen | FB III/2641/2014 |
| 2 | 5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung | FB III/2607/2014 |
| 3 | Vortrag zur Entstehung von Gewinnen im Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/2645/2014 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Auflösung des Stellenplanes des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/2646/2014 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

Manfred Hücker

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof zur
Sitzung am 09.12.2014
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Hücker, Manfred CDU

Mitglieder

Anger, Burkhard SPD
Busch, Annegret CDU
Finster, Shirley B 90/Grüne
Kremer, Jan-Frederik FDP
Meine, Martin SPD
Päper, Cornelia CDU
Rüter, Manfred CDU
Schäfer, Erika FaB
Schorl, Norman Michael SPD
Wolter, Michael UWG

von der Verwaltung

Kießling, Frank
Potthoff, Christian
Schröder, Andreas

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 11.11.2014
Vorlage FB III/2641/2014

TOP	Betreff 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 2. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Durch die Streichung des § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG NRW) wurde eine Änderung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen erforderlich.

§ 61 a LWG NRW regelte die Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung. Diese Bestimmungen sind jetzt in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw geregelt.

Die Änderung betrifft § 15 der Entwässerungssatzung.

Alte Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gegebenenfalls zu erlassenden gesonderten Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

Neue Fassung:

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

2. Nachtrag der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

2. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 25.11.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 27.10.2014
Vorlage FB III/2607/2014

TOP	Betreff 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 1. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich
Rat	19.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2015 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,55 €/cbm für 2015

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleininleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleininleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch bewegt sich seit dem Jahr 2010 zwischen 656.000 und 675.000 Kubikmeter. Ein Rückgang der Verbräuche ist momentan nicht mehr erkennbar, so dass für das Jahr 2015 von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 665 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2014	Veränd.'14	Bestand 31.12.2014	Veränd.'15	Bestand 31.12.2015
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	353.827 €	-171.520 €	182.307 €	-182.307 €	0 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	23.519 €	-5.360 €	18.159 €	-5.820 €	12.339 €
Bestand Niederschlagswasser	336.309 €	-134.963 €	201.346 €	-187.500 €	13.846 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2014 beträgt rd. 713.655 €. Durch die Erkrankungen des Personals im Betrieb Abwasserbeseitigung wurden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt. Alle für das Jahr 2014 geplanten Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass der Gebührenabschluss 2014 mit einem hohen Überschuss abschließen wird. Um den Gebührenausgleichsbestand nicht noch weiter ansteigen zu lassen, werden deshalb die Überschüsse aus den Vorjahren im Jahr 2015 im Wesentlichen abgebaut.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2015** steigen gegenüber 2014 von 3.800.831 € auf 3.836.921 € (+36.090 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten entstehen durch die Auflösung des Stellenplanes fortan nicht mehr im Betrieb Abwasserbeseitigung. Der Haushalt verrechnet die Personalkosten der beiden Mitarbeiter an den Betrieb. Die Personalaufwendungen steigen maßgeblich durch die im Tarifvertrag vereinbarten Steigerungen (2014: 3,0 % und 2015 2,4 %) um 11 T€.
525300	Erstattung an Kommunen	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Der Verwaltungskostenbeitrag steigt um 29 T€. Ein Grund dafür ist der Anstieg der Personalkosten durch den Tarifvertrag. Außerdem wurden Zeitannteile des städtischen Personals, das für den Betrieb Arbeiten erledigt, überprüft und verändert.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes sinken die Umlagen um 7 T€.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 5 T€ sinkt.
529922	Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhr werden um 4.500 € gesenkt, da die abgefahrenen Mengen sich reduziert haben.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100- 576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung steigen um insgesamt 7.500 €. Getätigte Investitionen wurden in das Anlagevermögen abgerechnet und werden jetzt abgeschrieben bzw. verzinst.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2015 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2014 festgesetzt EURO/m ³	für 2015 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,75	4,0180	3,72	-0,03	-0,80
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,75	4,0180	3,72	-0,03	-0,80
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,82	0,9431	0,80	-0,02	-2,44
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,33	3,2256	2,28	-0,05	-2,15
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0634	12,40	-0,10	-0,80

*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um **1,55 EURO/m³** (2014: 1,58 EURO/m³)

- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,2621	0,78	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,00	2,7294	2,20	0,20	10,00
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0313	12,40	-0,10	-0,80
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,68	1,5965	1,59	-0,09	-5,36
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,50	13,0533	12,40	-0,10	-0,80

Änderung des § 11 Gebühren- und Abgabepflichtige

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden, dass in einer Abwassergebührensatzung geregelt werden kann, dass der Erbbauberechtigte und der Grundstückseigentümer bezogen auf die Gebührensuld Gesamtschuldner sind. Zwar kann der Eigentümer - so das OVG NRW - das konkrete Ausmaß der Inanspruchnahme für die Dauer des Erbbaurechts nicht beeinflussen. Da aber das Erbbaurecht gerade die Errichtung eines Bauwerks auf einem fremden Grundstück zum Gegenstand hat und das Vorhandensein einer Abwasserentsorgungsmöglichkeit eine Erschließungsvoraussetzung ist, ist dem Eigentümer die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung hinreichend zuzurechnen, so dass auch der Grundstückseigentümer die Abwasserentsorgungsleistung bezogen auf das in seinem Eigentum stehende Grundstück selbst willentlich in Anspruch nimmt, sei es auch nur als sog. mittelbarer Verursacher.

Aufgrund dieses Urteils wird § 11 der Satzung wie folgt geändert.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Straßenbaulasträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige **sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte** haften als Gesamtschuldner.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2015

Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2015

Anlage A 3: 1. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.523.988	915.403	5.906	25.970
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-15.770	-12.330	---	---
Nettokosten [€]	1.508.218	903.073	5.906	25.970
Menge [m ³]	612.325	580.787	3.535	1.988
Nettokosten / Menge [€/m ³]	2,4631	1,5549	1,6707	13,0634
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,2885	0,0000	-0,9406	-0,6590
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m ³]	3,72			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m ³]			2,28	
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m ³]				12,40

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	26.846	6.672	60.326	7.832
Menge [m ³]	9.836	512	37.786	600
Kosten / Menge [€/m ³]	2,7294	13,0313	1,5965	13,0533
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,5195	-0,6250	0,0000	-0,6500
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m ³]	2,20			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m ³]		12,40		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m ³]			1,59	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m ³]				12,40

Kleininleiterabgabe	
	Kleinleiterabgabe
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6
Kosten [€]	2.701
Menge [m ³]	2.140
Kosten / Menge [€/m ³]	1,2621
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,4813
Kleineileiterabgabe [€/m ³]	0,78

Niederschlagswassergebühr	
	Niederschlags- wasser
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16
Kosten [€]	1.261.277
Menge [m ²]	1.337.357
Kosten / Menge [€/m ²]	0,9431
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,1402
Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,80

Konto	Bezeichnung	Kosten 2015 [EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleineinleiterabgab	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
50	Personalaufwendungen	158.010	5.480			6.160		680		12.320	145.690	56,02%	43,98%	81.616	64.074
522100	Aufwendungen für Strom	41.780								0	41.780	100,00%	0,00%	41.780	0
522770	Aufwendungen für Wasser	3.300								0	3.300	100,00%	0,00%	3.300	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	160								0	160	100,00%	0,00%	160	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	170.000								0	170.000	55,28%	44,72%	93.976	76.024
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	35.000								0	35.000	99,02%	0,98%	34.657	343
525200	Erstattung an Land														
	Niederschlagswasserabgabe	7.500								0	7.500	0,00%	100,00%	0	7.500
	Kleineinleiterabgabe	2.500			2.500					2.500	0	0,00%	0,00%	0	0
525300	Erstattung an Kommunen														
	Kosten GIS	0								0	0	56,02%	43,98%	0	0
	Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	223.990	340	1.520	160	1.570	380	3.520	450	7.940	216.050	64,94%	35,06%	140.303	75.747
525400	Erstattungen an Zweckverbände														
	Kosten SAP	7.300	11	50	5	51	12	115	15	259	7.041	64,94%	35,06%	4.572	2.469
528909	Leistung Bauhof Shared Services	112.000								0	112.000	55,27%	44,73%	61.902	50.098
529100	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.														
529902	Verschmutzerbeitrag B	210.000								0	210.000	1,81%	98,19%	3.803	206.197
529901	Kooperation Wupperverband	28.000								0	28.000	56,02%	43,98%	15.686	12.314
529920	Kosten für Gutachten etc.	40.000								0	40.000	12,50%	87,50%	5.000	35.000
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	37.500		24.050			6.190		7.260	37.500	0	0,00%	0,00%	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	8.500								0	8.500	100,00%	0,00%	8.500	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	1.500	56,02%	43,98%	840	660
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	1.000	56,02%	43,98%	560	440
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.500								0	2.500	54,00%	46,00%	1.350	1.150
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	1.500	54,00%	46,00%	810	690
529929	Fernaugeuntersuchungen	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW [SW]	28.000	40	190	20	200	50	440	60	1.000	27.000	100,00%	0,00%	27.000	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	2.600	4	18	2	18	4	41	5	92	2.508	64,94%	35,06%	1.629	879
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	200	0	1	0	1	0	3	0	5	195	64,94%	35,06%	127	68
541700	Personalnebenaufwendungen	100	0	1	0	1	0	2	0	4	96	64,94%	35,06%	62	34
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	3.000	100,00%	0,00%	3.000	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.000	21	95	10	98	24	220	28	496	13.504	64,94%	35,06%	8.769	4.735
543100	Büromaterial	200	0	1	0	1	0	3	0	5	195	64,94%	35,06%	127	68
543300	Zeitungen und Fachliteratur	1.000	2	7	1	7	2	16	2	37	963	64,94%	35,06%	625	338
543500	Telefon	4.250	6	29	3	30	7	67	9	151	4.099	64,94%	35,06%	2.662	1.437
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	500	1	3	0	4	1	8	1	18	482	64,94%	35,06%	313	169
544100	Versicherungsbeiträge	300								0	300	100,00%	0,00%	300	0
544120	Unfallversicherung	400	1	3	0	3	1	6	1	15	385	64,94%	35,06%	250	135
544300	Beitr.zu Wirtschafts-. Berufsvertretg.	300	0	2	0	2	1	5	1	11	289	64,94%	35,06%	188	101
570000	Kalkulatorische Abschreibung	853.700								0	853.700	60,02%	39,98%	512.391	341.309
000000	Kalkulatorische Verzinsung	699.831								0	699.831	63,52%	36,48%	444.533	255.298
	Zwischensumme 1	2.752.921	5.906	25.970	2.701	10.646	6.672	5.126	7.832	64.853	2.688.068			1.527.791	1.160.277
529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen														
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	49.000								0	49.000	100,00%	0,00%	49.000	0
	Anteil am Zuflusskontingent	100.000								0	100.000	0,00%	100,00%	0	100.000
	Verschmutzerbeitrag A	1.000								0	1.000	0,00%	100,00%	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag D	862.600								0	862.600	100,00%	0,00%	862.600	0
	Fäka-Beitrag	71.400				16.200		55.200		71.400	0	0,00%	0,00%	0	0
	Zwischensumme 2	1.084.000	0	0	0	16.200	0	55.200	0	71.400	1.012.600			911.600	101.000
	Gesamtsumme	3.836.921	5.906	25.970	2.701	26.846	6.672	60.326	7.832	136.253	3.700.668			2.439.391	1.261.277

1. Nachtrag vom xx.xx.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 29.11.2013 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 3,72 Euro/m³.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr i.S.d. Absatz 1 beträgt 0,80 Euro/m².

§ 6 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 Euro/m³ Schmutzwasser festgesetzt.

Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 7 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Abwassergebühr wird festgesetzt:

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| (6.1) | bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
(Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf | 1,59 Euro/m ³ , |
| (6.2) | bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf | 2,20 Euro/m ³ . |

§ 8 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,28 Euro/m³ festgesetzt.

§ 9 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben sowie Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.

Die Gebühr beträgt jeweils 12,40 Euro/m³.

§ 11 Gebühren- bzw. Abgabepflichtige

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen,

des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 14.11.2014
Vorlage FB I/2645/2014

TOP	Betreff Vortrag zur Entstehung von Gewinnen im Betrieb Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	09.12.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Im Betrieb Abwasserbeseitigung entstehen jährlich Gewinne, die an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Häufig kommt die Frage auf, warum die Gewinne nicht zur Senkung der Abwassergebühren eingesetzt werden. In dem Vortrag soll erläutert werden, wie das Finanzwesen des Betriebes aufgebaut ist und wie die Gewinne Betrieb entstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Potthoff